

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl.41-GE/19-96...

Datum: 3 1. JULI 1996

Verteilt 1. Aug. 1996

BOKU

A-1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 3

Universität für Bodenkultur Wien

Der Rektor

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst



Minoritenplatz 5
1014 Wien

Datum

27. Juli 1996

Geschäftszahl

SB: Dr. Gälzer

450.1814-96

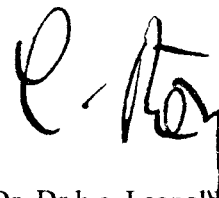
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1975
und das UOG 1993 geändert wird; GZ 68.152/63-I/B/5B/96
Stellungnahme**

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zum gegenständlichen Gesetzentwurf - insoweit er sich auf das UOG 1993 bezieht - wie folgt Stellung:

- Im vorgesehenen letzten Satz des § 28 Abs. 6 UOG 1993 könnten die Begriffe „positiver oder negativer“ entfallen.
- Um Zweifelsfälle auszuschalten, sollte im Zusammenhang mit der Regelung der besonderen Habilitationskommission (§ 28 Abs. 9 UOG 1993) nicht nur die sinngemäße Anwendung des Abs. 2 für die Zusammensetzung der Kommission, sondern auch die sinngemäße Anwendung des Abs. 6 für das Verfahren angeordnet werden.
- Das Problem der Beurteilung wissenschaftlicher Qualifikationen durch eine Mehrheit Habilitierter stellt sich nicht nur bei Habilitations-, sondern auch bei Berufungsverfahren. Es wird daher angeregt, eine vergleichbare Regelung auch in § 23 Abs. 4 UOG 1993 aufzunehmen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht unter einem in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

Der Rektor:



O.Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Leopold MÄRZ

In Kopie an
das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr, Karl Renner Ring 3
1017 Wien

in 25-facher Ausfertigung übermittelt.